

Satzung
über das Auswahlverfahren zur Aufnahme in die
Gebundene Ganztagsgrundschule Wadgassen der
Gemeinde Wadgassen
vom

Aufgrund des § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) und § 33 Absatz 2 Nummer 1 b) 4. Halbsatz des Schulordnungsgesetzes (SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 210) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Ganztags-schule vom 18. Juli 1988 (Amtsbl. S. 621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08. August 2009 (Amtsbl. S. 1389) wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 23.10.2012 folgende Aufnahmesatzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

Am Standort der Grundschule Wadgassen, Abteischule, wird durch Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur zum 1. August 2013 eine Ganztagsgrundschule gemäß § 5 a Schulordnungsgesetz errichtet. Soweit die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Schulbezirk haben, die Aufnahmekapazität der Ganztagsgrundschule Wadgassen unterschreitet, werden die freien Plätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in einem anderen Schulbezirk wohnen.

§ 2 Aufnahmeverfahren

(1) Vorrangig sind die vorhandenen Plätze an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Schulbezirk der Abteischule zu vergeben.

(2) Die verbleibenden Plätze werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Grundschulbezirken Hostenbach-Schaffhausen oder Werbeln-Differten haben. Hierbei werden diejenigen vorrangig aufgenommen, bei denen die Nichtaufnahme eine besondere Härte darstellen würde. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn bereits Geschwisterkinder die Abteischule besuchen oder deren Aufnahme aufgrund des Auswahlverfahrens erfolgen wird. Darüber hinaus sind die familiäre Situation der Bewerberinnen und Bewerber, die dem oder den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehenden Betreuungsmöglichkeiten, die Berufstätigkeit des oder der Erziehungsberechtigten sowie sonstige in der Person der Bewerberinnen und Bewerber liegende Gründe zu berücksichtigen.

(3) Die nach Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 und 2 verbleibenden Plätze werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die außerhalb der Gemeinde Wadgassen wohnen. Absatz 2 Satz 2 bis 4 finden

entsprechende Anwendung. In Fällen gleicher Präferenz entscheidet die Wohnortnähe. Hierbei sind nacheinander zu berücksichtigen

- Bewerberinnen und Bewerber aus den Grundschulbezirken benachbarter Kommunen des Landkreises Saarlouis,
- Bewerberinnen und Bewerber aus den Grundschulbezirken benachbarter Kommunen des Regionalverbands Saarbrücken,
- sonstige Bewerberinnen und Bewerber

(4) Den Erziehungsberechtigten obliegt es, bei der Anmeldung alle Gründe für eine bevorzugte Aufnahme in die Schule darzulegen und glaubhaft zu machen. Insbesondere haben sie die Umstände glaubhaft zu machen, aus denen sich eine besondere Härte ergeben könnte.

§ 3 Losentscheid

(1) Können bei der Vergabe nicht alle Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Präferenz aufgenommen werden, so entscheidet jeweils das Los.

(2) Den Erziehungsberechtigten der betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, der Auslosung beizuwohnen. Ort und Zeitpunkt des Losverfahrens sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 4 Auswahlausschuss

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird jeweils zu Beginn des Schuljahres ein Auswahlausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Auswahlausschusses sind:

- die Leiterin/der Leiter der Ganztagsgrundschule oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung als Vorsitzende/r,
- eine Lehrerin/lein Lehrer der Ganztagsgrundschule,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Elternvertretung der Ganztagsgrundschule,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Schulträgers,
- eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem sozialpädagogischen Team der Ganztagsgrundschule.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme nach Härtefallgesichtspunkten kann dem Ausschuss eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Kreisjugendamtes Saarlouis mit beratender Stimme angehören. Die Entsendung einer Lehrerin/eines Lehrers sowie einer Vertreterin/eines Vertreters der Elternvertretung gehört zu dem Aufgabenbereich der Schulkonferenz.

(3) Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich eingeladen worden sind und außer der/dem Vorsitzende/n mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Der/die Vorsitzende beruft den Auswahlausschuss nach Ablauf der Anmeldefrist ein, wenn die Anzahl der Anmeldungen die Aufnahmefähigkeit übersteigt oder nach Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber aus dem Schulbezirk der Abteischule noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

(2) Der Auswahlausschuss entscheidet über die Aufnahme unter Härtefallgesichtspunkten nach § 2 Absatz 2 und 3 und führt das Losverfahren durch.

(3) Kommt es zum Losverfahren, werden die Namen der Bewerberinnen auf separate Kärtchen geschrieben und in eine Wahlurne gegeben. Ein Mitglied des Auswahlausschusses zieht die entsprechende Anzahl der freien Plätze.

(4) Über alle Sitzungen des Auswahlausschusses sowie über die Durchführung des Losverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Entscheidungen des Ausschusses zu vermerken sind. Bei der Aufnahme nach Härtefallgesichtspunkten sind die Gründe der jeweiligen Entscheidung festzuhalten. Der Niederschrift ist eine Liste mit dem Namen aller angemeldeten Bewerberinnen und Bewerber beizufügen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist dem Schul-, Kultur- und Sportamt der Gemeinde Wadgassen unter Beifügung der Niederschrift mitzuteilen.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind innerhalb einer Woche über das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich zu benachrichtigen. Kann die Aufnahme nicht erfolgen, so ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wadgassen, den 24.10.2012

Der Bürgermeister
der Gemeinde Wadgassen